

Empfehlung zum Promotionsrecht in einem differenzierten Hochschulsystem

Wien, im Februar 2014

**ÖSTERREICHISCHER
WISSENSCHAFTSRAT**

Liechtensteinstraße 22a • 1090 Wien • Tel.: +43/(0)1/319 49 99 • Fax: +43/(0)1/319 49 99-44
Mail: office@wissenschaftsrat.ac.at • Web: www.wissenschaftsrat.ac.at

ÖSTERREICH
WISSENSCHAFTSRAT

Empfehlung zum Promotionsrecht in einem differenzierten Hochschulsystem

Der Antrag der Donau-Universität Krems (DUK), einer Einrichtung der berufsbegleitenden Weiterbildung, auf Verleihung des Promotionsrechts, dem mittlerweile durch Ministerratsbeschluss entsprochen wurde, hat eine Diskussion um die Promotion ausgelöst, in die sich auch die Fachhochschulen eingeschaltet haben. Es geht um die bisherige exklusive Ausstattung der Universität im klassischen Sinne mit dem Promotionsrecht bzw. um den Anspruch, mit diesem Recht auch andere Einrichtungen im Hochschulsystem – wie im Falle der DUK als Weiterbildungsuniversität trotz erheblicher wissenschaftlicher Bedenken geschehen – auszustatten. Der Wissenschaftsrat hat sich wiederholt zum Promotionsrecht geäußert¹ und nimmt im Folgenden erneut mit Blick auf die derzeitige Diskussionslage empfehlend Stellung.

1. Die Universität und das Promotionsrecht

Aufgabe der Universität sind Forschung, eine forschungsbezogene Lehre und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses – für die Universität selbst wie für alle anderen Wissenschaftsbereiche (vgl. § 3 UG 2002). Wesentlicher Teil dieser Ausbildung ist die Promotion. Sie dokumentiert die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung (§ 51 Abs. 2 Z. 12, 13 UG 2002). Voraussetzung für den Erwerb dieser Befähigung ist die enge Verbindung zu wissenschaftlicher Forschung und ein entsprechendes weites, modernen interdisziplinären Forschungsentwicklungen entsprechendes Fächer- und Disziplinspektrum, das in dieser Form ebenfalls nur an der Universität gegeben ist. Insofern gehört das Promotionsrecht von jeher zum institutionellen Kernbereich der Universität und macht, zusammen mit der Habilitation, die besondere Stellung der Universität in einem differenzierten Hochschulsystem aus.

Entsprechend lautet auch die Begründung in den Universitätsgesetzen bzw. gehen diese Gesetze von den besonderen Erfordernissen und Gegebenheiten der universitären Promotion aus (vgl. zu Österreich nochmals § 51 Abs. 2 Z. 12, 13 UG 2002).

1 Vgl. Universität Österreich 2025. Analysen und Empfehlungen zur Entwicklung des Österreichischen Hochschul- und Wissenschaftssystems, Wien 2009; Empfehlung zur Einführung von Zulassungsregelungen in den Master- und Doktoratsstudien, Wien 2008.

Bestätigt wird dies z.B. in einer neueren Empfehlung des deutschen Wissenschaftsrates zum Promotionsrecht: „Auch im internationalen Kontext besteht Einigkeit darüber, dass die zu leistende wissenschaftliche Arbeit im Zentrum der Promotion steht. Dies setzt sowohl ein systematisches Verständnis der jeweiligen Forschungsdisziplin als auch einen Überblick über benachbarte Forschungsgebiete voraus. Typischerweise wird die Promotion daher an der Universität als der die Gesamtheit der Wissenschaften integrierenden Institution abgelegt.“²

Diese besondere Stellung der Universität hinsichtlich des Promotionsrechts kommt deutlicher noch als im europäischen Universitätssystem in der PhD-Kultur amerikanischer Universitäten zum Ausdruck. Hier wird das Promotionsrecht bzw. die Berechtigung zu einer PhD-Ausbildung nur denjenigen Universitäten bzw. Disziplinen in einer Universität zuteil, die höchste Anforderungen an die universitäre Forschung und Lehre erfüllen. Das heißt, nicht einmal der übliche Status einer Universität genügt zur Ausübung eines Promotionsrechts; es muss durch eine herausragende wissenschaftliche Leistungsfähigkeit im Grundlagenbereich begründet sein.

2. Universität und Fachhochschule

Die hohen Anforderungen an die Promotion bzw. an die institutionellen Voraussetzungen zur Ausübung des Promotionsrechts bestimmen auch das Verhältnis der Universität zu anderen Teilen des Hochschulsystems, so zu den Fachhochschulen. Dass es die Universität ist, die den wissenschaftlichen Nachwuchs im Zusammenspiel von wissenschaftlicher Forschung und einer entsprechenden Lehre ausbildet, gilt auch für sie. Wiederum mit den Worten des deutschen Wissenschaftsrates: „Die Herausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist der Universität als derjenigen Einrichtung vorbehalten, in der Forschung und Lehre nicht zuletzt zum Zwecke der wissenschaftlichen Reproduktion systematisch aufeinander bezogen werden. Diese Funktion kommt den Fachhochschulen von ihrem institutionellen Auftrag her nicht zu. Vor dem Hintergrund der Diagnose einer verstärkten Nachfrage nach wissenschaftlicher Ausbildung, die gerade nicht in einen wissenschaftlichen Karrierepfad mündet, wäre eine solche Ausweitung des Promotionsrechts eine Form der Entdiffe-

2 Deutscher Wissenschaftsrat, Empfehlung zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen, Berlin 2009, 7.

renzierung.“³ Eine solche Entdifferenzierung kann auch nach Auffassung des Österreichischen Wissenschaftsrates weder im Interesse an der Erhaltung eines differenzierten Hochschulsystems liegen noch im Interesse der Fachhochschulen selbst. Nur ein unter höchsten Ansprüchen wissenschaftlicher Forschung und in einem entsprechenden institutionellen Feld ausgebildeter wissenschaftlicher Nachwuchs erfüllt auch die hochgesteckten Erwartungen an die Fachhochschulausbildung.

Diese Differenzierung bedeutet nicht, dass die Fachhochschulen keinen Zugang zur Promotion ihrer leistungsfähigsten Absolventen haben sollten. Nur bedarf es hier besonderer institutioneller Vorkehrungen, die die erwiesene wissenschaftliche Leistungsfähigkeit mit dem universitären Promotionsrecht verbinden. Davon geht auch das geltende Fachhochschulrecht aus (vgl. § 6 Abs. 4, 5 FHStG). Die exklusive Ausstattung der Universitäten mit dem Promotionsrecht impliziert insofern eine Kooperationspflicht gegenüber den Fachhochschulen⁴: Universitäten haben auf der einen Seite für qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen den Zugang und die Abwicklung des Promotionsverfahrens transparent und kalkulierbar zu machen und auf der anderen Seite die Fachhochschulen an der Betreuung von Doktoranden und an entsprechenden Verfahren angemessen zu beteiligen.⁵

3. Kooperative Promotionsprogramme

Eine Beteiligung an der Betreuung von Doktoranden und am Promotionsverfahren könnte z.B. durch die Einrichtung gemeinsamer Promotionskommissionen geschehen, wie sie auch die österreichische Hochschulkonferenz in einer Stellungnahme zur Durchlässigkeit im tertiären Sektor unter Hinweis auf bestimmte Zulassungsvoraussetzungen ins Auge fasst.⁶ Ein weiterer Schritt bestünde in der Institutionalisierung derartiger gemeinsamer Promotionskommissionen in Form kooperativer Promotionsprogramme, wie sie in Österreich z.B. im Zusammenwirken zwischen der Uni-

3 Deutscher Wissenschaftsrat, Empfehlung zur Differenzierung der Hochschulen, Lübeck 2010, 85-86.

4 Österreichischer Wissenschaftsrat, Fachhochschulen im österreichischen Hochschulsystem. Analysen, Perspektiven, Empfehlungen, Wien 2012, 60. Vgl. Deutscher Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, Berlin 2010, 11.

5 Österreichischer Wissenschaftsrat, Stellungnahme Promotionsrecht zur Ministerratssitzung am 13. August 2013. Vgl. auch Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat, Forschung an Fachhochschulen in der Schweiz – Einblicke in den Entwicklungsstand, SWTR-Schrift 2/2010, 13.

6 Empfehlung der Österreichischen Hochschulkonferenz zur Durchlässigkeit im tertiären Sektor, Wien 2013, 12.

versität Linz und der Fachhochschule Oberösterreich bereits etabliert sind. Förderlich könnte sich dabei auch die im Zuge des Bologna-Prozesses erfolgte Einrichtung von Graduiertenkollegs erweisen, insofern hier in einem institutionalisierten Rahmen strukturierte Promotionsprogramme, in diesem Falle unter Beteiligung der forschungsorientierten Lehrenden an Fachhochschulen, angeboten werden. Zugleich würde damit dem Forschungsauftrag auch der Fachhochschulen auf eine z.B. der Einrichtung von kooperativen Forschungskollegs in Deutschland ähnliche Weise entsprochen.

Zusammenfassend empfiehlt der Wissenschaftsrat, das Promotionsrecht wie bisher ausschließlich bei den Universitäten zu belassen, aber die Kooperation mit den Fachhochschulen im Forschungsbereich, einschließlich gemeinsamer Promotionsprogramme, auszubauen.